

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung

zwischen der
Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herrn Robby Risch

- nachfolgend Stadt oder auch Zuwendungsgeber genannt -

und der
Bürgergenossenschaft Weindorf Burgwerben e. G.
Sitz: Weinstraße 29
06667 Weißenfels/Ortsteil Burgwerben

vertreten durch die
Vorstandsmitglieder
Herrn Dr. Boto Schneider und
Frau Ingrid Finke

- nachfolgend auch Bürgergenossenschaft oder
Zuwendungsnehmer genannt -

Vorbemerkung

Im Ortsteil Burgwerben der Stadt Weißenfels befindet sich das Sportzentrum Zeiselberg mit Spielflächen, Fußballplatz, Kegelbahn und Sportlerheim. Bei diesem Sportzentrum handelte es sich um eine öffentliche Einrichtung der früheren Gemeinde Burgwerben. Die Gemeinde Burgwerben ist zum 01.09.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet und zugleich aufgelöst worden. Vor dieser Eingemeindung ist die Gemeinde Burgwerben der Bürgergenossenschaft Weindorf Burgwerben e. G. als Genossenschaftsmitglied beigetreten und hat sich u. a. verpflichtet, das eingangs genannte Sportzentrum als Sacheinlage an die Bürgergenossenschaft zu übertragen. Ferner hat die Gemeinde im Einvernehmen mit der Bürgergenossenschaft die Sportanlagen langfristig an den Sportverein SV Burgwerben 1906 e. V. verpachtet. Ziel der Bürgergenossenschaft ist es, bisher kommunal erbrachte Versorgungs- u. a. Dienstleistungen bürgernah weiterzuführen und bisher gemeindeeigene Einrichtungen in eigener Verantwortung und Trägerschaft zu erhalten. Mit der Übernahme des Sportzentrums in die Trägerschaft der Bürgergenossenschaft endete die Eigenschaft dieser Sportanlage als öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Auf die zur Übertragung des Sportzentrums zwischen der Gemeinde Burgwerben und ergänzend durch die Stadt mit der Bürgergenossenschaft geschlossenen Vereinbarungen wird verwiesen. Diese sind den Vertragsbeteiligten bekannt.

Es besteht weiterhin ein besonderes Interesse der Stadt daran, dass das Sportzentrum erhalten wird und den Einwohnern zur sportlichen Betätigung in örtlichen Sportvereinen zur Verfügung steht. Zur Sicherung dieser sportlichen Nutzung und Zweckbindung als Sportanlage ist im Zusammenhang mit der Grundbesitzübergabe vereinbart, dass zugunsten der Stadt Weißenfels als Berechtigte eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken des Sportzentrums im Grundbuch eingetragen wird.

Für die Zeit vom Beginn der Trägerschaft der Bürgergenossenschaft am Sportzentrum am 01.07.2010 bis zum 31.12.2011 hat die Stadt die laufenden Betriebskosten des Sportzentrums vollständig übernommen.

Ab dem Jahr 2012 gewährt die Stadt Weißenfels der Bürgergenossenschaft nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten des Sportzentrums.

§ 1 Zuwendung

- (1) Die Stadt gewährt der Bürgergenossenschaft im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Aufrechterhaltung des Sportzentrums Zeiselberg als Anteilsfinanzierung (Finanzierungsart) einen nichtrückzahlbaren Zuschuss (Zuwendungsform) zu den notwendigen laufenden Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003, welche auf die Sportanlagen des Sportzentrums entfallen. Sportanlagen in diesem Sinne sind die ausschließlich für die sportliche Betätigung zur Verfügung stehenden und genutzten Einrichtungen des Sportzentrums.
- (2) In Höhe des Zuschusses der Stadt dürfen keine Kosten auf die Benutzer der Sportanlagen umgelegt werden.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten gewährt die Stadt für die Jahre 2012 bis 2015 einen Zuschuss i. H. v. 80 % bis zu dem in Abs. 4 bestimmten Höchstbetrag.
- (4) Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 80 % von den im letzten Jahr in kommunaler Verwaltung veranlassten zuwendungsfähigen Betriebskosten der Sportanlagen i. H. v. 24.000,00 Euro. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt danach 19.200,00 Euro (80 % von 24.000,00 Euro).
Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die künftig für den Grundbesitz der Sportanlagen erhobene Grundsteuer. Die Stadt stellt auf dieser Grundlage den erhöhten Höchstbetrag mit bindender Wirkung für beide Beteiligte fest.
- (5) Die Gewährung des Zuschusses zu den Betriebskosten ab dem Jahr 2016 wird im Laufe des Jahres 2014 neu verhandelt und vereinbart. Dafür gelten folgende Bedingungen und Vorgaben:
 1. Die Bürgergenossenschaft hat anhand ihrer wirtschaftlichen Situation nachzuweisen, dass ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, um die Betriebskosten des Sportzentrums zu decken.
 2. Im Rahmen der Anteilsfinanzierung findet keine Erhöhung des bisherigen Prozentsatzes der zuwendungsfähigen Betriebskosten statt.
 3. Als Höchstbetrag für den Zuschuss gilt weiterhin Absatz 4.

§ 2 Zahlung und Abrechnung

- (1) Zur Zahlung des Zuschusses wird Folgendes vereinbart:
 1. für das Jahr 2012 zahlt die Stadt nach Abschluss der Vereinbarung monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des Monats i. H. v. 1.500,00 Euro. Für die bis dahin abgelaufenen Monate erfolgt die Zahlung in einem Betrag mit der ersten fälligen Zahlung nach Vertragsabschluss,

2. im Jahr 2013 bis einschließlich des Monats, in dem die Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrages für das Jahr 2012 erfolgt, zahlt die Stadt jeweils zum 15. des Monats eine monatliche Abschlagszahlung i. H. v. 1.500,00 Euro. Ab dem Folgemonat zahlt die Stadt monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des Monats in Höhe von jeweils 1/12 des endgültigen Zuschussbetrages 2012;
 3. In den Jahren 2014 und 2015 zahlt die Stadt eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 1/12 des jeweils zuletzt festgesetzten endgültigen Zuschussbetrages,
 4. Die Zahlungsweise eines Zuschusses ab dem Jahr 2016 ist Bestandteil der Verhandlungen zur Gewährung des Zuschusses (§ 1 Abs. 5).
- (2) Der endgültige Zuschussbetrag jeden Jahres wird vom Zuschussgeber nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung und deren Prüfung festgesetzt. Die Zahlung des endgültigen Zuschusses unter Anrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt binnen zwei Wochen nach dessen Feststellung.
- (3) Die Betriebskostenabrechnung stellt den Verwendungsnachweis für den Zuschuss dar. Diese Abrechnung ist dem Zuschussgeber spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres für das vorangegangene Abrechnungsjahr (01.01. – 31.12.) vorzulegen (Ausschlussfrist). Für die Prüfung durch den Zuschussgeber wird ein Zeitraum von einem Monat nach Vorlage einer prüffähigen Betriebskostenabrechnung angesetzt. Der Abrechnung ist ferner ein Sachbericht beizufügen, in dem die sportlichen Aktivitäten im Sportzentrum darzustellen sind. Ferner sind die von der Bürgergenossenschaft geplanten und realisierten Maßnahmen zur Reduzierung von Betriebskosten sowie zu deren weiterer Übernahme durch Dritte (Nutzer) darzustellen.
- (4) Die Bürgergenossenschaft hat sicherzustellen, dass die verbrauchsabhängigen Betriebskosten für die Sportanlagen im Sinne dieser Vereinbarung getrennt von den entsprechenden Betriebskosten für andere Einrichtungen auf dem Objekt des Sportzentrums (insbesondere Beherbergungsstätte/Pension im Hauptgebäude) durch geeignete Mess- und Zähleinrichtungen erfasst werden.

§ 4 Prüfungsrecht und Nebenbestimmungen

Die Stadt hat im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises (Betriebskostenabrechnung) das Recht, bei Bedarf Belege von der Bürgergenossenschaft nachzufordern. Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sind berechtigt, die Wirtschaftsführung der Bürgergenossenschaft hinsichtlich der Erforderlichkeit der Betriebskosten für das Sportzentrum zu prüfen und Einsicht in die dazu geführten Unterlagen zu nehmen.

§ 5 Vertragsanpassung, Vertragsbeendigung

- (1) Für den Fall, dass sich die zuwendungsfähigen Betriebskosten außerordentlich erhöhen sollten und die Bürgergenossenschaft nachweislich nicht anderweitig in der Lage ist, diese Kostenerhöhungen auszugleichen, gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen).
- (2) Die Stadt kann diese Vereinbarung durch außerordentliche fristlose Kündigung beenden, wenn die Bürgergenossenschaft ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung des Sportzentrums zur allgemeinen sportlichen Betätigung trotz zweimaliger Erinnerung durch die Stadt nicht nachkommt. Ferner kann die Stadt das Vertragsverhältnis durch

außerordentliche fristlose Kündigung beenden, wenn die Bürgergenossenschaft aufgelöst wird oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Weißenfels, den 10.04.2012

Weißenfels/Ortsteil Burgwerben, den 13.04.2012

Stadt Weißenfels

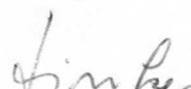
Bürgergenossenschaft Weindorf Burgwerben e. G.


Robby Risch
Oberbürgermeister





Dr. Boto Schneider



Ingrid Finke

- Vorstandsmitglieder -